

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)**

#### **1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/12413 –**

##### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes**

#### **2. zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/11639 –**

##### **Soforthilfe zur Teilhabe-Ermöglichung für Conterganbetroffene**

#### **A. Problem**

Das Schlafmittel Contergan mit dem Wirkstoff Thalidomid löste in den 50er- und 60er-Jahren einen der größten Medizinskandale aus. Zwischen 1958 und 1962 kam eine Vielzahl von Kindern mit zum Teil schwersten Fehlbildungen zur Welt. In Deutschland erhalten die noch lebenden Geschädigten Renten nach dem Conterganstiftungsgesetz. Die Conterganstiftung war im Jahr 1971 von der damaligen Bundesregierung eingerichtet worden, um eine abschließende Regelung für die finanzielle Aufarbeitung der Contergankatastrophe zu finden. Die Stiftung wurde durch Gesetz als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet und mit einem Stiftungskapital in Höhe von 100 Mio. DM zuzüglich Zinsen der Chemie Grünenthal GmbH sowie 100 Mio. DM aus Bundesmitteln ausgestattet. In der Folgezeit wurden die Bundesmittel der Stiftung mehrfach auf insgesamt 320 Mio. DM aufgestockt. Die hiervon für Renten und Kapitalentschädigungen bestimmten Mittel sind seit 1997 ebenso aufgebraucht wie der bereits vorher von der Grünenthal GmbH zur Verfügung gestellte Betrag. Seitdem erfolgten diese Leistungen an die Betroffenen ausschließlich aus Bundesmitteln.

Heute ist die Lebenssituation der contergangeschädigten Menschen zunehmend durch die sehr schmerzhaften Auswirkungen ihrer Behinderung sowie die Spät- und Folgeschäden geprägt. Der Deutsche Bundestag hat deswegen bereits im Mai 2008 aufgrund einer entsprechenden Empfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Drucksache 16/9025) beschlossen, die Renten aufgrund von Conterganschadensfällen nach § 13 Absatz 2 des Conterganstiftungsgesetzes zu verdoppeln. Der Ausschuss hat darüber hinaus auf

der Grundlage von Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 28. Mai 2008 eine Anhörung zu der Frage durchgeführt, welche weiteren Maßnahmen noch erforderlich sind (siehe dazu die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses auf Drucksache 16/11625).

Diese Maßnahmen sind, soweit sie Änderungen des Conterganstiftungsgesetzes erfordern, Gegenstand des nunmehr vorgelegten Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/12413 und auch des Antrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/11639. Dabei berücksichtigen die Vorlagen, dass die Grünenthal GmbH sich bereit erklärt hat, auf freiwilliger Basis den contergangeschädigten Menschen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation weitere 50 Mio. Euro über die Conterganstiftung zur Verfügung zu stellen.

## **B. Lösung**

- 1. Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
- 2. Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## **C. Alternativen**

Annahme des Antrags oder Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

## **D. Kosten**

Zu den Kosten wird der Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gesondert berichten.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12413 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag auf Drucksache 16/11639 abzulehnen.

Berlin, den 13. Mai 2009

**Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Kerstin Griese**  
Vorsitzende

**Antje Blumenthal**  
Berichterstatterin

**Marlene Rupprecht (Tuchenbach)**  
Berichterstatterin

**Ina Lenke**  
Berichterstatterin

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Ekin Deligöz**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes  
– Drucksache 16/12413 –  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
(13. Ausschuss)

### Entwurf

### Beschlüsse des 13. Ausschusses

#### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

#### Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Das Conterganstiftungsgesetz vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2967), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1078), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2  
Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, behinderten Menschen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen (früher Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg), durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können,

1. Leistungen zu erbringen und
2. ihnen durch die Förderung oder Durchführung von Forschungs- und Erprobungsvorhaben Hilfe zu gewähren, um ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und die durch Spätfolgen hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu mildern.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. den Mitteln, die der Bund der Stiftung für die Leistung von Kapitalentschädigungen und *monatlichen finanziellen Unterstützungen* nach § 13 Abs. 1 sowie für die notwendigen Verwaltungskosten zur Verfügung stellt;
2. einer Zuwendung von 50 Millionen Euro der Grünenthal GmbH, die am 15. Juli 2009 zu leisten ist;
3. den Mitteln in Höhe von 51 129 000 Euro, die der Bund nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Errichtungsgesetzes zur Verfügung gestellt hat;
4. den Zuwendungen nach Absatz 2

und dem daraus erwirtschafteten Vermögen.“

#### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

#### Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Das Conterganstiftungsgesetz vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2967), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1078), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. den Mitteln, die der Bund der Stiftung für die Leistung von Kapitalentschädigungen und **Conterganrenten** nach § 13 Abs. 1 sowie für die notwendigen Verwaltungskosten zur Verfügung stellt;
2. einer Zuwendung von 50 Millionen Euro der Grünenthal GmbH, die am 15. Juli 2009 zu leisten ist;
3. den Mitteln in Höhe von 51 129 000 Euro, die der Bund nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Errichtungsgesetzes zur Verfügung gestellt hat;
4. den Zuwendungen nach Absatz 2

und dem daraus erwirtschafteten Vermögen.“

## Entwurf

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Stiftung wirbt um weitere Zuwendungen bei Dritten.“
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „höchstens 15“ durch die Wörter „mindestens fünf und höchstens sieben“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Zwei weitere Mitglieder werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Vorschlag der in § 2 bezeichneten Personen berufen.“
- c) *In Satz 5 werden die Wörter „Spenderinnen und Spender“ durch die Wörter „aus der Wissenschaft“ ersetzt.*
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Zu diesen Geschäften gehören insbesondere die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung durch die Stiftung.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer anstellen.“
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „bedarf“ durch die Wörter „und die Jahresrechnung bedürfen“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt gefasst:

## „§ 11

## Verwendung des Stiftungsvermögens

Die Leistungen nach diesem Abschnitt sind aus dem Stiftungsvermögen zu erbringen. Es sind zu verwenden:

1. für die jährlichen Sonderzahlungen an die leistungsberechtigten Personen nach den §§ 12 und 13
  - a) die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und die daraus erzielten Erträge sowie
  - b) die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 in Höhe von 50 Millionen Euro und die daraus seit dem 1. Januar 2009 erzielten Erträge;
2. für die übrigen Leistungen nach diesem Abschnitt die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Mittel für die notwendigen Verwaltungskosten.“

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) unverändert
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Satz 5 **wird wie folgt gefasst:**  
  
**„Bis zu zwei weitere Mitglieder kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus der Wissenschaft berufen.“**
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) **Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:**  
**„Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes muss selbst leistungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sein.“**
- b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Zu diesen Geschäften gehören insbesondere die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung durch die Stiftung.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer anstellen.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
5. unverändert
6. unverändert

## Entwurf

## 7. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Leistungsberechtigte Personen

(1) Leistungen wegen Fehlbildungen, die mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen, durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, werden an die behinderten Menschen gewährt, die bei Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes lebten, und nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 Satz 2 an deren Erbinnen und Erben.

(2) Wurden Leistungen nach § 13 des Errichtungsgesetzes nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend gemacht, können die *monatliche finanzielle Unterstützung* und eine Kapitalentschädigung für die Zeit ab 1. Juli 2009 *noch vom 1. Juli 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2010* beantragt werden.“

## 8. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Wörter „Rente zu“ durch die Wörter „*monatliche finanzielle Unterstützung* sowie eine jährliche Sonderzahlung zu, die erstmals für das Jahr 2009 gewährt wird,“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die jährlichen Sonderzahlungen werden nur geleistet, soweit dafür Mittel nach § 11 Satz 2 Nr. 1 im Stiftungsvermögen vorhanden sind.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe der Kapitalentschädigung, der *monatlichen finanziellen Unterstützung* und der jährlichen Sonderzahlung richtet sich nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen. Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beträgt die Kapitalentschädigung mindestens 511 Euro und höchstens 12 782 Euro, die monatliche *finanzielle Unterstützung* mindestens 242 Euro und höchstens 1 090 Euro. In leichten Fällen sind die Leistungen auf die Kapitalentschädigung zu beschränken. Die Höhe der *monatlichen finanziellen Unterstützung* wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Die Anpassung nach Satz 4 erfolgt jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“

## c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rente“ durch die Wörter „*monatliche finanzielle Unterstützung*“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „einer Frist von 15 Jahren“ durch die Wörter „der Frist, für die die *monatliche finanzielle Unterstützung* kapitalisiert wurde,“ ersetzt.

cc) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „Rente“ durch die Wörter „*monatliche finanzielle Unterstützung*“ ersetzt.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## 7. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Leistungsberechtigte Personen

(1) **unverändert**

(2) Wurden Leistungen nach § 13 des Errichtungsgesetzes nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend gemacht, können die **Conterganrente** und eine Kapitalentschädigung für die Zeit ab 1. Juli 2009 beantragt werden.“

## 8. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Wörter „Rente zu“ durch die Wörter „**Conterganrente** sowie eine jährliche Sonderzahlung zu, die erstmals für das Jahr 2009 gewährt wird,“ ersetzt.

bb) **unverändert**

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe der Kapitalentschädigung, der **Conterganrente** und der jährlichen Sonderzahlung richtet sich nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen. Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beträgt die Kapitalentschädigung mindestens 511 Euro und höchstens 12 782 Euro, die monatliche **Conterganrente** mindestens 242 Euro und höchstens 1 090 Euro. In leichten Fällen sind die Leistungen auf die Kapitalentschädigung zu beschränken. Die Höhe der **Conterganrente** wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Die Anpassung nach Satz 4 erfolgt jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“

## c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rente“ durch **das Wort „Conterganrente“** ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „einer Frist von 15 Jahren“ durch die Wörter „der Frist, für die die **Conterganrente** kapitalisiert wurde,“ ersetzt.

cc) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „Rente“ durch **das Wort „Conterganrente“** ersetzt.

## Entwurf

- dd) In Satz 7 werden die Angabe „15“ durch das Wort „zehn“ und das Wort „Rente“ durch *die Wörter „monatliche finanzielle Unterstützung“* ersetzt.
- ee) In Satz 8 wird das Wort „Rente“ durch *die Wörter „monatliche finanzielle Unterstützung“* ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Rentenzahlungen“ durch die Wörter „Die Zahlungen der *monatlichen finanziellen Unterstützung*“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Rente“ durch *die Wörter „monatliche finanzielle Unterstützung“* ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und auf Rentenleistungen“ durch die Wörter „, auf *monatliche finanzielle Unterstützung, auch wenn sie als Rente beantragt worden war*, und auf die jährliche Sonderzahlung“ ersetzt und die Wörter „im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ gestrichen.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Rente“ durch *die Wörter „monatlichen finanziellen Unterstützung“* ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) An Erhöhungen der *monatlichen finanziellen Unterstützung* nehmen auch leistungsberechtigte Personen teil, deren *Unterstützung* nach Absatz 3 kapitalisiert worden ist.“
- h) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anwendbar.“
9. In § 15 Abs. 1 wird das Wort „Firma“ gestrichen.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die jährlichen Sonderzahlungen werden auch ohne Antrag an die Personen geleistet, die eine *monatliche finanzielle Unterstützung* erhalten.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Stiftungsrat“ durch das Wort „Stiftungsvorstand“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Der Stiftungsvorstand setzt auf der Grundlage der Entscheidung und der Bewertung der Kommission nach Absatz 2 die Leistungen nach Maß-

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

- dd) In Satz 7 werden die Angabe „15“ durch das Wort „zehn“ und das Wort „Rente“ durch **das Wort „Conterganrente“** ersetzt.
- ee) In Satz 8 wird das Wort „Rente“ durch **das Wort „Conterganrente“** ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Rentenzahlungen“ durch die Wörter „Die Zahlungen der **Conterganrente**“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Rente“ durch **das Wort „Conterganrente“** ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und auf Rentenleistungen“ durch die Wörter „, auf **Conterganrente** und auf die jährliche Sonderzahlung“ ersetzt und die Wörter „im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ gestrichen.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Rente“ durch **das Wort „Conterganrente“** ersetzt.
- bb) **unverändert**
- g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) An Erhöhungen der **Conterganrente** nehmen auch leistungsberechtigte Personen teil, deren **Conterganrente** nach Absatz 3 kapitalisiert worden ist.“
- h) **unverändert**
9. **unverändert**
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die jährlichen Sonderzahlungen werden auch ohne Antrag an die Personen geleistet, die eine **Conterganrente** erhalten.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und höchstens acht“ gestrichen.**
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) **unverändert**
- bb) **unverändert**
- d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Der Stiftungsvorstand setzt auf der Grundlage der Entscheidung und der Bewertung der Kommission nach Absatz 2 die Leistungen nach Maß-



## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

gabe der Richtlinien nach § 13 Abs. 6 durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.“

gabe der Richtlinien nach § 13 Abs. 6 durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Ermittlung oder Anrechnung von Einkommen, sonstigen Einnahmen und Vermögen nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Zweiten, Dritten, Fünften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch, bleiben Leistungen nach diesem Gesetz außer Betracht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „anderer“ durch das Wort „Anderer“ ersetzt und nach dem Wort „Sozialleistungen“ ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „anderer“ das Wort „Stellen“ eingefügt.

12. Die §§ 19 bis 21 werden wie folgt gefasst:

12. unverändert

„§ 19  
Finanzielle Ausstattung

Für Maßnahmen nach diesem Abschnitt sind zu verwenden

1. die Erträge aus den Mitteln nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, die nicht unter § 11 Satz 2 Nr. 1 fallen;
2. Zuwendungen nach § 4 Abs. 2, soweit nicht die oder der Zuwendende etwas anderes bestimmt hat.

§ 20  
Förderungsmaßnahmen

(1) Zur Erreichung des in § 2 Nr. 2 bezeichneten Zwecks kann die Stiftung Einzelvorhaben der wissenschaftlichen Forschung, Entwicklung und Erprobung von spezifischen Behandlungsmethoden und sonstigen Maßnahmen fördern oder durchführen.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Förderungsmaßnahmen werden zu Ende geführt.

(3) Ein Anspruch auf Förderung aus Mitteln der Stiftung besteht nicht.

§ 21  
Vergabeplan

Der Stiftungsrat stellt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils für zwei Geschäftsjahre einen Vergabeplan auf, der den Finanzrahmen für die Förderung festlegt. Über die Ausführung des Plans im Einzelfall beschließt der Vorstand.“

13. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden durch folgenden § 24 ersetzt:

13. unverändert

„§ 24  
Übergangsvorschrift

Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder der Stiftungsorgane endet mit der Bestellung der Mitglieder der neuen Stiftungsorgane.“



Entwurf

**Artikel 2**

**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Conterganstiftungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

**Artikel 2**

unverändert

**Artikel 3**

unverändert

## Bericht der Abgeordneten Antje Blumenthal, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Ina Lenke, Jörn Wunderlich und Ekin Deligöz

### I. Überweisung der Vorlagen

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12413** wurde in der 214. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2009 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 16/11639** wurde in der 200. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Januar 2009 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Gesundheit und dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

#### 1. Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12413

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sieht umfassende Änderungen im Conterganstiftungsgesetz vor. Zusätzlich zu den von der Grünenthal GmbH in die Stiftung einzubringenden 50 Mio. Euro sollen weitere Mittel in gleicher Höhe aus dem Kapitalstock der Stiftung an die leistungsberechtigten Personen ausgezahlt werden, um ihre besonderen Bedarfe abzudecken. Die damit für die contergangeschädigten Menschen unmittelbar zur Verfügung stehenden 100 Mio. Euro nebst Erträgen sollen – zusätzlich zu den jetzigen Leistungen – als jährliche Sonderzahlungen ausgeschüttet werden. Außerdem sollen die monatlichen Conterganrenten, die der Gesetzentwurf noch als „monatliche finanzielle Unterstützung“ bezeichnet, künftig automatisch an die Entwicklung der gesetzlichen Renten angepasst werden.

Weiterhin will der Gesetzentwurf den bisher von der Ausschlussfrist betroffenen contergangeschädigten Menschen die Möglichkeit geben, für die Zeit ab Juli 2009 Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz geltend zu machen.

Aus den Erträgen des restlichen Stiftungsvermögens sollen künftig nur noch Projekte gefördert werden, die ausschließlich contergangeschädigten Menschen zugute kommen. Dies erfordert eine Änderung des Stiftungszwecks, der nach bislang geltendem Recht neben den individuellen monatlichen Leistungen an contergangeschädigte Menschen auch eine Projektförderung generell für behinderte Menschen ermöglichte. Aufgrund dieser Änderung soll der Stiftungsrat auf maximal sieben Mitglieder verkleinert werden. Zudem soll eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen dem Stiftungsrat und dem Vorstand eingeführt werden. Der Entwurf sieht außerdem vor, dass der Bund in Zukunft der Stiftung die Mittel für alle notwendigen Verwaltungskosten zur Verfügung stellt, damit die jährlichen Sonderzahlungen ungeschmälert an die leistungsberechtigten Personen ausgezahlt werden können. Der Gesetzentwurf enthält schließlich eine

Verkürzung des Kapitalisierungszeitraums von 15 auf zehn Jahre, eine Auflistung des Stiftungsvermögens, die Streichung obsoleter Regelungen sowie eine Verfahrenserleichterung für die Rückforderung überzahlter Leistungen im Falle des Todes einer leistungsberechtigten Person.

#### 2. Antrag auf Drucksache 16/11639

Der Antrag führt aus, die conterganbetroffenen Menschen bedürften erheblicher materieller und finanzieller Leistungen, um entsprechend der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung umfassend am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können und für die entstandenen Schäden und Schmerzen entschädigt zu werden. Hier stehe der Bund seit Inkrafttreten des Conterganstiftungsgesetzes in besonderer Verantwortung. Die erforderlichen Leistungen seien auch durch die Verdopplung der Conterganrenten zum 1. Juli 2008 und durch die derzeitigen Leistungen aus den Sozialversicherungen nicht ausgeglichen.

Der Antrag fordert,

1. die von der Firma Grünenthal GmbH zur Verfügung zu stellenden 50 Mio. Euro insgesamt als Einmalleistung an die Conterganbetroffenen auszubezahlen,
2. die monatlichen Entschädigungsleistungen rückwirkend zum 1. Januar 2009 um 50 Prozent zu erhöhen und darüber hinaus alljährlich entsprechend der Inflationsrate zu dynamisieren,
3. die in § 12 Satz 2 des Conterganstiftungsgesetzes geregelte Ausschlussfrist für Antragstellerinnen und Antragsteller aufzuheben, wobei für Neuansprüche Zahlungen aus dem Stiftungsfonds zunächst mit Datum der Antragstellung erfolgen und über den Umfang von rückwirkenden Leistungen die Stiftungsgremien nach Neubesetzung im Sinne von Nummer 4 entscheiden sollten,
4. den Stiftungsvorstand sowie den Stiftungsrat mindestens paritätisch mit Conterganbetroffenen zu besetzen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

#### 1. Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12413

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 141. Sitzung am 13. Mai 2009 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben jeweils in ihren Sitzungen am 13. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

#### 2. Zu dem Antrag auf Drucksache 16/11639

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben jeweils in ihren Sitzungen am 13. Mai 2009 mit den Stimmen der Frak-

tionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 86. Sitzung am 13. Mai 2005 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

##### A. Allgemeiner Teil

###### 1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12413 in geänderter Fassung.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/11639.

###### 2. Inhalt der Ausschussberatungen

Der Ausschuss hat zu den Vorlagen in seiner 86. Sitzung am 4. Mai 2009 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und dazu folgende Sachverständige und Anhörspersonen eingeladen:

Gihan Higasi; Margit Hudelmaier, Bundesverband Contergangeschädigter e. V.; Prof. Dr. med. Hans Karbe, Neurologisches Rehabilitationszentrum „Godeshöhe“ e. V.; Christoph Lechtenböhrer, Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e. V.; Prof. Dr. Klaus M. Peters, Rhein-Sieg-Klinik; Dr. Wolf Schmidt, Stiftungsberater; Regina Schmidt-Zadel, Conterganstiftung für behinderte Menschen; Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M., Universität Bonn; Antje Welke, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 4. Mai 2009 verwiesen.

Der Ausschuss hat sodann die Vorlagen in seiner 88. Sitzung am 13. Mai 2009 abschließend beraten. Hierzu haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag vorgelegt, der einstimmig angenommen wurde und Bestandteil der eingangs wiedergegebenen Beschlussempfehlung ist.

Ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dieser Änderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

*„Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend möge beschließen, dem Plenum folgende Änderungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12413 zu empfehlen:*

###### 1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „höchstens 15“ durch die Wörter „mindestens sieben und höchstens elf“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

*„Mindestens vier und höchstens sechs weitere Mitglieder werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Vorschlag der in § 2 bezeichneten Personen mit dem Ziel der Gewährleistung der Mehrheit der Mitglieder im Stiftungsrat berufen.“*

###### 2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

*„Zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen leistungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sein.“*

###### 3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

*„Auf Antrag ist die Rente sowie die jährliche Sonderzahlung zu kapitalisieren, soweit der Beitrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes zu eigenen Wohnzwecken verwendet wird.“*

- b) Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

*„Die Kapitalisierung ist auf die für einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Jahre zustehende Conterganrente und jährliche Sonderzahlung beschränkt.“*

- c) Absatz 4 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

*„Conterganrenten und Kapitalentschädigungen, die nach § 12 Absatz 2 beantragt werden, werden rückwirkend gezahlt. Über die Grundlagen für die rückwirkende Berechnung entscheidet der Stiftungsrat.“*

##### Begründung

###### Allgemein:

*Mit den Änderungsanträgen werden wesentliche und berechnete Forderungen der Conterganopfer, wie sie auch in der Anhörung des Ausschusses am 4. Mai 2009 erhoben und unter setzt wurden, erfüllt.*

###### Zu 1.) und 2.)

*„Nichts über uns ohne uns!“ – dieser Forderung der Behindertenbewegung – bekräftigt durch die UN-Behindertenrechtskonvention – wird mit der mehrheitlichen Besetzung von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand Rechnung getragen. Da die nachweislich mit ausreichend Kompetenz ausgestatteten Betroffenen vom zuständigen Ministerium berufen werden müssen, die in den Gremien berufenen Conterganopfer bei einer demokratischen Legitimierung durch die Betroffenen auch unter öffentlicher „Kontrolle“ stehen und darüber hinaus (zum Beispiel im § 8) umfassende Rechte für den Bund gesichert sind, kann diese Mehrheit der Betroffenen in den Gremien die Tätigkeit der Conterganstiftung im Interesse der Betroffenen bestmöglich sichern.*

Zu 3.)

*Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 wird, wenn auch eingeschränkt, die Wahlmöglichkeit für eine Sofortauszahlung an Stelle der jährlichen Sonderzahlung aus den 50 Millionen Euro der Firma Grünenthal zuzüglich der 50 Millionen Euro aus dem umgewidmeten Stiftungsvermögen ermöglicht. Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 7 wird der bisher im Gesetz stehende Kapitalisierungszeitraum von 15 Jahren beibehalten und auf die jährliche Sonderzahlung ausgedehnt. Mit der Ergänzung in Absatz 4 wird geregelt, dass mit Aufhebung der Ausschlussfrist die bisher von Leistungen aus der Conterganstiftung Ausgeschlossenen rückwirkende Leistungen erhalten, da unstrittig ist, dass sie die Schädigungen durch thalidomidhaltige Präparate von Geburt an und nicht erst mit Antragstellung haben. Blicke es bei Aufhebung der Ausschlussfrist ohne rückwirkende Entschädigungen, würde das bestehende Unrecht nur zum Teil beseitigt – die Ungerechtigkeit bliebe bestehen.“*

In den Ausschussberatungen erläuterte die **Fraktion der CDU/CSU**, der nun vorliegende Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD sei das Ergebnis der durchgeführten Anhörungen sowie intensiver Beratungen mit den Betroffenen. Hier habe man zunächst nach einer Lösung für die nunmehr aus dem Stiftungskapital zur Verfügung stehenden 100 Mio. Euro gesucht. Man habe sich entschieden, dieses Kapital in jährliche Sonderzahlungen aufzuteilen, wobei man zunächst von einem Auszahlungszeitraum von 35 Jahren ausgegangen sei. Dies entspreche der durchschnittlich verbleibenden Lebenserwartung der Betroffenen. Diese hätten in dieser Frage jedoch sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten und teilweise die sofortige Auszahlung bzw. einen kürzeren Auszahlungszeitraum gefordert. Man habe sich jetzt auf einen Zeitraum von 25 Jahren geeinigt. Ein gestreckter Auszahlungszeitraum habe gegenüber einer sofortigen Ausschüttung den Vorteil einer dauerhaften finanziellen Zusatzleistung, die durch Zins und Zinseszins auch insgesamt höher ausfalle als lediglich eine einmalige Leistung. Wenn man nur den zur Verfügung stehenden Betrag von 100 Mio. Euro durch die Anzahl der gegenwärtig ca. 2 800 leistungsberechtigten Personen teile, werde deutlich, dass der nach diesem Verfahren auf die einzelnen Betroffenen entfallende Einmalbetrag eher gering sei. Gegen eine sofortige Ausschüttung spreche auch, dass die Firma Grünenthal GmbH ihren Anteil von 50 Mio. Euro als Zustiftung und nicht in Form einer Spende zur Verfügung gestellt habe.

Der Gesetzentwurf sehe weiterhin vor, dass die Verwaltungskosten der Conterganstiftung, die bisher zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte von der Stiftung getragen worden seien, künftig in voller Höhe vom Bund übernommen würden. Diese Entlastung der Stiftung komme mittelbar ebenfalls den Betroffenen zugute. Außerdem habe man sich nach intensiven Diskussionen dazu entschlossen, auf die Ausschlussfrist für die Antragstellung auf Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz völlig zu verzichten. Betroffene, die aufgrund dieser Neuregelung künftig als Contergangeschädigte anerkannt würden, sollten die monatlichen Leistungen ab dem Tag der Antragstellung erhalten. Man sei sich zwar bewusst, dass auch dies weiter zu Kritik führen könne; in der Anhörung hätten die Sachverständigen jedoch die Rechtmäßigkeit dieser Regelung bestätigt.

Die Vertreterin der Fraktion der CDU/CSU fuhr fort, nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs habe die Zahl der Mitglieder der Medizinischen Kommission noch auf höchstens acht begrenzt werden sollen. Aufgrund der Aufhebung der Ausschlussfrist müsse jetzt jedoch mit einer erhöhten Anzahl von Neuanträgen gerechnet werden. Um diese möglichst rasch bescheiden zu können, werde voraussichtlich zumindest vorübergehend eine personelle Aufstockung der Kommission erforderlich sein. Der Entwurf sehe weiterhin vor, dass die Betroffenen selbst sowohl im Stiftungsrat als auch im Stiftungsvorstand vertreten sein müssten. Demgegenüber wolle die Fraktion DIE LINKE. eine mehrheitliche Besetzung dieser Gremien durch Betroffene erreichen. Die Sachverständigen der durchgeführten Anhörung hätten jedoch vor einer solchen Regelung gewarnt und ausdrücklich auf die Verantwortung der Politik hingewiesen, die nicht auf die Betroffenen abgeschoben werden dürfe. Schließlich ändere der Gesetzentwurf auch den Stiftungszweck. Nach bislang geltendem Recht hätten aus dem Stiftungsvermögen auch Einrichtungen und Vorhaben allgemein für behinderte Menschen gefördert werden können, während künftig nur noch contergangeschädigte Menschen aus der Stiftung profitieren sollten.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, auch sie begrüße den vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, der die Umsetzung des gemeinsamen Antrags der Fraktion der FDP und der Großen Koalition „Angemessene und zukunftsorientierte Unterstützung der Contergangeschädigten sicherstellen“ (Drucksache 16/11223) sei. Da in dem Gesetzentwurf jedoch drei aus Sicht der Fraktion der FDP wichtige Punkte nicht berücksichtigt seien, werde man im Plenum hierzu noch einen Entschließungsantrag vorlegen. Zum einen sei zwar die nunmehr vorgesehene jährliche Dynamisierung der Conterganrenten zu begrüßen. Da diese Dynamisierung jedoch an die Altersrenten gekoppelt sei, bestehe auch die theoretische Möglichkeit eines Absinkens. Dies würde dem Entschädigungscharakter der Conterganrenten nicht gerecht, so dass ein solches Absinken ausgeschlossen werden müsse. Zudem mache die jährliche Dynamisierung der Conterganrenten es erforderlich, diese in regelmäßigen Abständen grundlegend zu überprüfen und neu zu bewerten, da mit fortschreitendem Alter der Contergangeschädigten auch deren Hilfebedarf voraussichtlich weiter zunehmen werde. Schließlich müsse bei der Vergabe der nach dem Entwurf zum Conterganstiftungsgesetz neu zu schaffenden Positionen von bis zu zwei Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen sichergestellt werden, dass bei gleicher Eignung und Qualifikation Bewerberinnen und Bewerber aus dem Kreis der Contergangeschädigten den Vorzug erhielten.

Die **Fraktion der SPD** zeigte sich zufrieden mit den erzielten Ergebnissen und betonte, man habe bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs sehr sorgfältig nach Lösungen gesucht, um den Anliegen der contergangeschädigten Menschen so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Vor einem Jahr habe man als ersten Schritt in einem sehr zügigen Verfahren das Erste Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes verabschiedet und damit die Conterganrenten verdoppelt. Als zweiten Schritt hätten die Koalitionsfraktionen zusammen mit der Fraktion der FDP im Herbst des vergangenen Jahres einen Antrag vorgelegt, um die weiterhin als erforderlich erachteten Maßnahmen wie beispielsweise Forschungsaufträge auf den Weg zu bringen. Nunmehr solle in



einem dritten Schritt das Conterganstiftungsgesetz so geändert werden, dass es den aus heutiger Sicht erforderlichen Anforderungen entspreche. Der wichtigste Punkt dieses Gesetzes sei die Einführung der jährlichen Sonderzahlung als zusätzliche Leistung neben der monatlichen Conterganrente. Hier habe man sich jetzt auf einen Auszahlungszeitraum von 25 Jahren geeinigt, nachdem auch die Möglichkeit einer Einmalzahlung sehr intensiv diskutiert worden sei. Zu dieser Frage habe die Vertreterin der Fraktion der CDU/CSU bereits darauf hingewiesen, dass durch den gestreckten Auszahlungszeitraum Zinsgewinne erzielt werden könnten, die die für die Betroffenen insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel weiter erhöhten. Man habe in diesem Jahr für die Auszahlung der Sonderzahlung einen relativ späten Zeitpunkt ins Auge gefasst, während im Jahr 2010 die Sonderzahlung gleich im Januar 2010 erfolgen solle. Auf diese Weise könnten die Betroffenen in naher Zukunft mit einem recht erheblichen Zusatzbetrag rechnen. Für die Zeit ab dem Jahr 2011 wolle man eine Auszahlung der Sonderzahlung jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres festlegen.

Die Vertreterin der Fraktion der SPD erläuterte weiterhin, man habe sich auch mit dem Vorschlag auseinandergesetzt, eine Kapitalisierung der Sonderzahlungen ähnlich wie bei einer Lebensversicherung zu ermöglichen. Anders als eine Lebensversicherung stehe jedoch die Sonderzahlung nur den Conterganbetroffenen direkt zu und nicht deren Erben. Deshalb könne sie beispielsweise auch nicht als Sicherheit für einen Bankkredit herangezogen werden, da diese Mittel im Falle des Todes eines bzw. einer Leistungsberechtigten nicht mehr zur Verfügung stünden. Die Sonderzahlungen sollten ausschließlich den contergangeschädigten Betroffenen zugute kommen, und zwar immer der jeweils in dem Jahr der Auszahlung noch lebenden Gruppe.

Dem Wunsch der Betroffenen entspreche es weiterhin, dass die Verwaltungskosten der Stiftung künftig aus dem Bundeshaushalt bestritten werden sollten. Auch diese Entlastung der Geschädigten sei das Ergebnis langwieriger Verhandlungen und falle umso mehr ins Gewicht, als man jetzt auch eine Geschäftsstelle einrichten wolle, die insbesondere die Beratung und Information der Betroffenen übernehmen solle. Dies sei bisher nicht in ausreichendem Maße gewährleistet gewesen. Auch die Dynamisierung der Conterganrenten habe man sorgfältig erörtert. Hier hätte die Koppelung an einen Index indes die Gefahr geborgen, dass es auch zu einem Absinken der monatlichen Rente kommen könnte. Deshalb erscheine die Orientierung an der Entwicklung der Altersrenten als der sicherste Weg, denn bislang sei ein drohendes Absinken der Altersrenten infolge der Lohnentwicklung immer mit entsprechenden Altersrentensicherungsgeetzen verhindert worden. Eine grundsätzliche Überprüfung der Conterganrenten mit ihren jetzt geltenden Höchstbeträgen habe man demgegenüber nicht in das Gesetz aufgenommen, da man dies frühestens nach dem Vorliegen der Ergebnisse der erteilten Forschungsaufträge werde beurteilen können. Diese Aufgabe bleibe deshalb dem neu zu wählenden Parlament vorbehalten. Die Vertreterin der Fraktion der SPD wies abschließend darauf hin, dass für die Beteiligung der Betroffenen in den Gremien der Stiftung das sehr demokratische Verfahren einer Urwahl im Gesetz mit verankert sei. Darüber hinaus bleibe es der eigenen Entscheidung der Betroffenen überlassen, sich selbst in Verbänden und Gruppen zu organisieren.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, auch sie begrüße grundsätzlich den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen. Dessen Regelungen seien allerdings noch nicht ausreichend. Im Interesse der Betroffenen seien weitere Schritte erforderlich.

Mit Blick auf die Diskussion um die Besetzung der Gremien der Conterganstiftung betonte der Vertreter der Fraktion DIE LINKE. sodann das Selbstbestimmungsrecht der contergangeschädigten Menschen. Die in der Anhörung gehörten Sachverständigen hätten zur Frage der Gremienbesetzung unterschiedliche Auffassungen vertreten und viele von ihnen hätten den Betroffenen die Leitung der Stiftung durchaus zugestimmt. Eine Entscheidung für eine Mehrheit der Betroffenen in allen Stiftungsgremien wäre deshalb ein mutiger Schritt gewesen, der auch dem in der Behindertenpolitik geltenden Wort „Nichts über uns ohne uns!“ Rechnung getragen hätte. Dieser Gedanke liege deshalb dem von der Fraktion DIE LINKE. vorgelegten Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf zugrunde.

Ein zweiter Kritikpunkt der Fraktion DIE LINKE. betreffe die Handhabung der jährlichen Sonderzahlungen. Mit ihrem Änderungsantrag schlage die Fraktion DIE LINKE. vor, den Betroffenen zumindest die Entscheidungsmöglichkeit einzuräumen, ob sie eine jährliche Sonderzahlung beziehen oder ihren Anteil entsprechend den Modalitäten für die monatlichen Rentenzahlung kapitalisieren wollten. Das hier von den Koalitionsfraktionen herangezogene Argument, die Möglichkeit des Versterbens Betroffener stehe einer Kapitalisierung entgegen, greife nicht durch, denn Gleiches könnte auch gegen die Kapitalisierung der monatlichen Rentebeträge eingewendet werden.

Ein dritter Punkt betreffe die Leistungen an die Betroffenen, die bislang noch der Ausschlussfrist unterlägen. Es bestünden vielerlei Gründe, die einen Teil der Betroffenen daran gehindert hätten, ihre Ansprüche schon früher geltend zu machen. Zu nennen sei etwa die Unkenntnis über die Ursache der Behinderung, beispielsweise wenn die Eltern aus Scham die Einnahme des Medikaments verschwiegen hätten. Auch diese Menschen seien von Geburt an von der Conterganschädigung betroffen und nicht erst ab einer entsprechenden Antragstellung. Deshalb sollten für sie auch rückwirkende Leistungen vorgesehen werden. Für deren Verweigerung bestehe kein sachlicher Grund außer der damit verbundenen Kosten. Im Interesse eines handhabbaren Verfahrens hätte man hier durchaus mit einer gewissen Pauschalierung arbeiten können; nur durch eine Rückwirkung hätte es jedoch gelingen können, die insofern bestehende Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, nur wenige Beratungsgegenstände dieses Parlaments machten so betroffen wie das Thema der Conterganschädigungen. Auch mit größter Mühe sei es jedoch nicht möglich, die erlittenen Schäden rückgängig zu machen. Das Parlament könne lediglich die Rahmenbedingungen so gestalten, dass die Betroffenen die ihnen gebührende Aufmerksamkeit und Anerkennung erfahren und ihre Lebenssituation bis zu einem gewissen Grad abgemildert werde. Unter diesem Gesichtspunkt sei auch aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Gesetzentwurf mit dem dazu noch vorgelegten Änderungsantrag grundsätzlich positiv zu bewerten. Kritisch sei allerdings zu bemerken, dass dessen Regelungen

in einigen Punkten noch nicht ausreichend seien. So bleibe auch aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Frage einer angemessenen Entschädigung weiterhin ungelöst. Bei der Diskussion um eine eventuelle Einmalzahlung hätte im Sinne eines Wunsch- und Wahlrechts den Betroffenen die Umsetzung ihrer individuellen Präferenzen ermöglicht werden sollen, anstatt ihnen eine bestimmte Regelung vorzuschreiben. Unbefriedigend sei weiterhin, dass der Stiftungsrat nicht mindestens zur Hälfte mit Conterganbetroffenen besetzt werden solle. Auch aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei schließlich zu kritisieren, dass die neu hinzukommenden Leistungsberechtigten ihre Ansprüche erst ab dem 1. Juli 2009 geltend machen können sollten. Im Sinne einer Anerkennung der Lebensleistung dieser Menschen wäre eine großzügigere Regelung durchaus angemessen gewesen.

Die Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies abschließend auf die von der Fraktion DIE LINKE. vorgelegten Anträge hin. Die Positionen des Änderungsantrags zu dem Gesetzentwurf teilte auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Mit Blick auf den Antrag auf Drucksache 16/11639 sei man allerdings nicht mit dem Vorschlag einverstanden, die monatlichen Entschädigungsleistungen pauschal um 50 Prozent zu erhöhen.

#### **B. Besonderer Teil – Ausschussempfehlung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes**

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu einzelnen der vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Berlin, den 13. Mai 2009

**Antje Blumenthal**  
Berichterstatlerin

**Marlene Rupprecht (Tuchenbach)**  
Berichterstatlerin

**Ina Lenke**  
Berichterstatlerin

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Ekin Deligöz**  
Berichterstatlerin

#### **Zu Nummer 2 (§ 4)**

Die Änderung dient der Klarstellung. Der Begriff „Conterganrente“ soll die Unterscheidung zur sonstigen Verwendung des Begriffs „Rente“ verdeutlichen.

Die monatlichen Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz werden damit gegenüber Leistungen nach anderen Gesetzen deutlich abgegrenzt. Damit wird auch einem Wunsch der Leistungsberechtigten entsprochen.

Im Folgenden wird der Begriff „Conterganrente“ durchgängig verwendet, was entsprechende Änderungen in den §§ 12, 13 und 16 des Entwurfs erfordert.

#### **Zu Nummer 3c (§ 6)**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 4 (§ 7)**

Die Ergänzung des Absatzes 1 entspricht der bisherigen Praxis, wonach ein Mitglied des Vorstandes selbst leistungsberechtigt im Sinne des Conterganstiftungsgesetzes ist.

#### **Zu Nummer 7 (§ 12)**

Auf eine erneute Einführung einer Frist für die Antragstellung auf Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz wird verzichtet. Die Möglichkeit der Entstehung von Härtefällen wird somit zuverlässig ausgeschlossen.

#### **Zu Nummer 10 (§ 16)**

Der Wegfall der Beschränkung auf maximal acht Kommissionsmitglieder trägt der Tatsache Rechnung, dass mit der Möglichkeit einer Antragstellung von bisher von der Ausschlussfrist Betroffenen mit deutlich mehr Verfahren für die Medizinische Kommission zu rechnen ist. Dies wird voraussichtlich zumindest vorübergehend eine personelle Aufstockung der Medizinischen Kommission erfordern.





